

Schweizensone Akademie der Napurwissenschaften SANM Aubder is suisse des sciences naturelles ASBN Accademia svizzera di scienze naturali ASBN Academia svizza da scienzas naturales ASBN Swiss Academy of Sciences SAS

Bern, 17. September 2002

Kurzfassung

Gen-Lex-Vorlage – Stellungnahme der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften zuhanden der Mitglieder des Nationalrats

Die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (SANW) verfolgt die Entwicklung der gesetzlichen Regelung der Gentechnologie mit grosser Aufmerksamkeit. Als Vertreterin der naturwissenschaftlichen Forschung hat sie sich zu diesem Gesetzgebungsprozess bereits verschiedentlich geäussert und mit ihren «Thesen zu Risiken und Sicherheit in der Gentechnologie» und einem Vorschlag für ein Nationales Forschungsprogramm Empfehlungen im Umgang mit Anwendungen dieser Technik, insbesondere zur Risikoforschung, formuliert.

Die Gen-Lex-Vorlage setzt die Rahmenbedingungen für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) neu fest und definiert damit auch die Umstände für die Forschung mit GVO. Mit Beunruhigung hat die SANW festgestellt, dass die von der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N) verabschiedete Fassung des Gentechnikgesetzes (GTG) Änderungen enthält, welche die Rahmenbedingungen für die botanische und landwirtschaftliche Forschung in der Schweiz deutlich verschlechtern. Dies betrifft vor allem die Auflagen für Freisetzungsversuche.

Die SANW begrüsste die vom Ständerat verabschiedete Fassung des GTG grundsätzlich, insbesondere die im GTG angestrebte Transparenz (Deklarationspflicht, Täuschungsschutz etc.), die auf verschiedenen Ebenen vorgesehenen Kontrollen und die grössere Bedeutung des Dialogs mit der Öffentlichkeit.

1. Breite Zielsetzung des Zweckartikels

Mit der Ablösung vom Umweltschutzgesetz (USG), das ausschliesslich auf das Verhindern allfälliger Schäden und die Forschung im Dienste der Umwelt ausgerichtet ist, sollte das GTG den Gegenstand der Genforschung nun auch in einem positiven Sinn regeln. Demzufolge schlägt die SANW einen Zweckartikel vor, der den Schutz- wie auch den Nutzungsgedanken enthält.

2. Entwicklung, Nutzung und Risikoforschung müssen aufeinander abgestimmt werden

Es wäre gravierend, wenn das GTG zum Instrument würde, das die Weiterentwicklung der botanischen und landwirtschaftlichen Forschung hemmen würde. Die im Artikel 6 vorgeschlagenen Bestimmungen sind aus unser Sicht äusserst problematisch, da die Auflagen für Freisetzungsversuche so angesetzt sind, dass diese praktisch verunmöglicht werden (siehe vor allem Artikel 6.2). Weiter soll aus unserer Sicht der Gewinn wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der Gentechnik nicht auf Risiken der Freisetzung und des Inverkehrbringens beschränkt werden. Forschung und Nutzung sind vielmehr dem Vorsorgeprinzip folgend mit Forschung zu den Risiken des Umgangs mit GVO für Organismen, Ökosysteme, Wirtschaft und Gesellschaft zu verbinden.

3. Unterschiedliche Beurteilung von Forschung und Nutzung

Unserer Ansicht nach muss der Umgang mit GVO zu Nutzungszwecken und der Umgang zu Forschungszwecken je nach eigenen Kriterien und unabhängig voneinander beurteilt werden (siehe Artikel 16 Absatz 1).

4. Naturwissenschaftliche Probleme der Vorlage

Der aktuelle Entwurf des GTG enthält aus naturwissenschaftlicher Sicht Defizite in der Formulierung. Die SANW bietet an, bei der Behebung dieser Mängel mitzuhelfen (siehe Anhang Kapitel 4).).

5. Weitere Anregungen

Die SANW hat bereits verschiedentlich für Freisetzungsversuche ein stufenweises Vorgehen analog zu den in der Medizin üblichen Tests vorgeschlagen: zunächst sollen Anwendungsaspekte und Risiken soweit als möglich in geschlossenen Systemen abgeklärt werden; anschliessende Freisetzungsversuche bleiben zuerst kleinräumig und auf Risikoaspekte fokussiert und sind erst bei vorliegenden positiven Resultaten zu erweitern und auf Anwendungsinhalte auszudehnen. Forschungsresultate aus dem Ausland sind dabei angemessen zu berücksichtigen.